

Finanzordnung



**Oberbayerischer
Dartverband e.V.
(OBDV e. V.)**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz.....	3
§ 2 Jahresbeitrag.....	3
§ 3 Sonstige Einnahmen	3
§ 4 Verwendung der Mittel.....	4
§ 5 Zeichnungsberechtigung	4
§ 6 Verbandseigenes Konto	4

§ 1 – Grundsatz

Um dem Verband eine wirtschaftliche Basis zu sichern, wird er durch Abgaben der Mitglieder finanziert. Diese Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge
- b) sonstige Einnahmen (z.B. Werbung, Sponsoren)

§ 2 - Jahresbeitrag

1. Es sind von den Mitgliedsvereinen pro gemeldetem Spieler € 32,50 pro Jahr inklusive dem jeweils gültigen BDV- und DDV-Beitrag an den Regionalverband abzuführen. Es sind von Mitgliedern des DIO pro gemeldetem Spieler € 37,50 pro Jahr inklusive dem jeweils gültigen BDV- und DDV-Beitrag sowie die Gebühren für den BLSV (Versicherung, GEMA etc.) abzuführen.
2. Jugendliche haben 10,00 € Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag gilt für Jugendlichen die zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Der Beitrag € 18,00 an übergeordnete Dach- bzw. Fachverbände (BDV / DDV) wird vom Regionalverband abgeführt.
4. Die Jahresbeiträge sind nach der jährlichen namentlichen Spielermeldung mit Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
5. Für neue, erst im Laufe des Geschäftsjahres nachgemeldete Spieler der Mitgliedsvereine wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Für Nachmeldungen ab Rückrunde der laufenden Saison sind 100% des Mitgliedsbeitrages fällig. Der Beitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.
6. Bei Austritt im Laufe des Geschäftsjahres werden die für das Jahr entrichteten Beiträge nicht erstattet.

§ 3 - Sonstige Einnahmen

Unter diese Einnahmen fallen Werbeeinnahmen des Regionalverbandes, Sanktionsgelder, Sponsorengelder und freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Geschäftspartnern.

§ 4 - Verwendung der Mittel

Die Einnahmen des OBDV e.V. dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken im Interesse seiner Mitglieder verwendet werden.

§ 5 - Zeichnungsberechtigung

1. Ausgaben bis € 250,00 (ohne Splittung) für Anschaffung von Inventar und Sonstigem können vom Vorstand ohne Genehmigung des Präsidiums entschieden werden.
2. Ausgaben bis € 1.500,00 können mit Mehrheitsbeschluss vom Präsidium genehmigt werden.
3. Ausgaben über € 1.500,00 müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Die einfache Mehrheit genügt in diesem Fall.
4. Ausgenommen sind die Beiträge, die an die übergeordneten Dach- bzw. Fachverbände (BDV/DDV) überwiesen werden müssen.

§ 6 - Verbandseigenes Konto

Der Kassenwart ist verpflichtet ein verbandseigenes Konto einzurichten.